

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

146. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Wundmanagement“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Dieses Weiterbildungsprogramm befähigt die Teilnehmenden, Menschen mit akuten und chronischen Wunden fachkundig zu beraten sowie medizinisch und pflegetherapeutisch zu versorgen. Aktuelle pflegewissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse fließen in praxisnahe Handlungskompetenzen ein, um die Qualität der wundbezogenen Versorgung in unterschiedlichen Kontexten nachhaltig zu stärken.
- (2) Die Teilnehmenden erwerben vertiefte Kenntnisse zur Diagnostik akuter und chronischer Wunden, zu medizinischen wie pflegetherapeutischen Maßnahmen der Wundversorgung, zur Auswahl wundtherapeutischer Produkte und Hilfsmittel sowie zu edukativer und organisatorischer Begleitung. Sie werden befähigt, individuelle Wundversorgungskonzepte zu entwickeln, transprofessionelle und -disziplinäre Behandlungsprozesse zu moderieren und Patient_innen sowie An- bzw. Zugehörige zu informieren und anzuleiten.
- (3) Die Absolvierung des Weiterbildungsprogramms erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung „Wundmanagement“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 64 GuKG) und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Wundbezogene Versorgungssituationen unter Berücksichtigung medizinischer, pflegewissenschaftlicher, psychosozialer und rechtlicher Aspekte analysieren.
- Individuelle therapeutische Konzepte zur Behandlung und Förderung der Heilung akuter und chronischer Wunden entwickeln.
- Maßnahmen der akuten und chronischen Wundversorgung hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Wirksamkeit evaluieren, auf Grundlage der zuvor eigenständig durchgeführten Untersuchungsschritte und therapeutischen Interventionen.
- Medizinische Produkte, Hilfsmittel, Verfahren und Technologien der akuten und chronischen Wundversorgung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, Sicherheit, Alltagstauglichkeit und Wirtschaftlichkeit bewerten.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

- Klinische Klassifikationssysteme anwenden, um diagnostische, interventionelle und ergebnisorientierte Entscheidungen im jeweiligen beruflichen Kontext fundiert abzuleiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst 27 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufs begleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf,
oder
- (2) die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf sowie mindestens ein Jahr Berufspraxis.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
I: Ätiologie und Pathogenese von Wunden und Wundheilung	6
II: Diagnostik und therapeutisches Handeln im Wundmanagement	6
III: Evidenzbasierte Praxis	3
IV: Gesundheits- und Sozialberatung in integrierten Versorgungsstrukturen I	3
V: Strategische Steuerung im Gesundheits- und Sozialwesen I	3
VI: Klinische Fallarbeit mit Klassifikationssystemen	3
VII: Klinisches Praktikum	3
Summe	27

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul II: Positive Absolvierung in Form von je drei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul III: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul IV: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul V: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul VI: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul VII: Absolvierung des Praktikums durch „erfolgreiche Teilnahme“.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 16/2019 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Wintersemester 2027/2028 nach der seinerzeit gültigen Verordnung abschließen.